

**Öffentlich-rechtliche Zusatzvereinbarung  
zur Bewirtschaftung von kommunalen Haushaltsmitteln  
gemäß § 44f Abs. 4 Satz 2 SGB II**

Zwischen dem

**Landkreis Heidenheim,  
Felsenstr. 36, 89518 Heidenheim,  
vertreten durch den Landrat, Herrn Thomas Reinhardt,**

- nachfolgend **Landkreis** genannt –

und dem

**Jobcenter Heidenheim,  
Theodor-Heuss-Str. 1, 89518 Heidenheim,  
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Albert Köble,**

- nachfolgend **Jobcenter** genannt –

**§ 1**

**Übertragung von Bewirtschaftungsbefugnissen**

- (1) Der Landkreis Heidenheim als kommunaler Träger der gemeinsamen Einrichtung (gE) überträgt dem Jobcenter Heidenheim gemäß § 44f Abs. 4 Satz 2 SGB II die Bewirtschaftung von kommunalen Haushaltsmitteln zur Durchführung seiner Aufgaben nach dem SGB II.
- (2) In diesem Rahmen ermächtigt der Landkreis das Jobcenter gleichzeitig mit der Durchführung des Forderungseinzugs für die kommunalen Forderungen nach dem SGB II. Darin eingeschlossen ist die Bearbeitung von Widersprüchen und Klagen gegen Verwaltungsakte im Zusammenhang mit der Durchführung des Forderungseinzugs.
- (3) Im Einzelfall überträgt der Landkreis dabei folgende Bewirtschaftungs- und Entscheidungsbefugnisse:
  - Stundungen bis jeweils 30.000,00 Euro
  - Niederschlagungen bis jeweils 50.000,00 Euro
  - (Teil-)Erlasse bis jeweils 15.000,00 Euro.

Bis zu diesen Betragsgrenzen entscheidet das Jobcenter ohne Beteiligung des Landkreises. Alle Entscheidungen sind jeweils aktenkundig schriftlich zu dokumentieren.

In allen anderen Fällen bedarf es der Einwilligung des Landkreises. Das Jobcenter legt in solchen Fällen einen qualifizierten Entscheidungsvorschlag vor.

## **§ 2**

### **Ermächtigung zur Weiterübertragung der Befugnisse**

- (1) Das Jobcenter ist berechtigt, die Bewirtschaftungsbefugnis nach den Regelungen gemäß § 1 weiter auf die Bundesagentur für Arbeit (BA) zu übertragen, soweit dies für die Durchführung des Forderungseinzugs erforderlich ist. Dabei sind die Rechte aller Betroffenen, insbesondere zum Datenschutz, zu beachten.
- (2) Solange das Jobcenter den Forderungseinzug mittels der Service-Dienstleistung der BA gemäß § 44b Abs. 4 und 5 SGB II wahrnehmen lässt, werden die Entscheidungsbefugnisse im Einzelfall bis zu den Wertgrenzen in § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung mitübertragen. Alle Entscheidungen sind jeweils aktenkundig schriftlich zu dokumentieren (vgl. § 1 Abs. 3).
- (3) Nach Unterzeichnung legt das Jobcenter dem Landkreis die erfolgte Vereinbarung zur Beauftragung der BA mit der Durchführung des Forderungseinzugs zur Kenntnis vor.

## **§ 3**

### **Sonstige Bestimmungen**

- (1) Die Übertragung der Bewirtschaftung von kommunalen Haushaltsmitteln und der übrigen Befugnisse beginnt am 01.01.2017 und gilt bis zum 31.12.2017. Sie verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vereinbarungspartner die Zusatzvereinbarung bis zum 30.09. des Jahres schriftlich gekündigt hat.
- (2) Die Landkreisverwaltung bzw. die Stabsstelle Revision und Prüfung des Landratsamtes Heidenheim haben für die übertragenen Befugnisse ein umfassendes und uneingeschränktes Einsichts-, Informations- und Prüfungsrecht.

## **§ 4**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihnen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung beabsichtigten Zweck am ehesten entspricht.

Heidenheim, den

Für den Landkreis Heidenheim

Für das Jobcenter Heidenheim

-----  
Thomas Reinhardt  
Landrat

-----  
Albert Köble  
Geschäftsführer